

Abwasserverband Knonau

Zweckverbands- statuten

umfassend die politischen Gemeinden

Knonau, Mettmenstetten, Kappel am Albis



Vorbemerkung	4
 1. Zusammenschluss und Zweck.....	4
Art. 1 Bestand.....	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
 2. Organisation.....	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 5 Verbandsorgane	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung.....	4
Art. 7 Bekanntmachung	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren.....	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2. Die Initiative	5
Art. 11 Gegenstand.....	5
Art. 12 Zustandekommen.....	5
Art. 13 Einreichung.....	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Gemeindeversammlung.....	6
Art. 15 Gemeinderat.....	6
Art. 16 Beschlussfassung.....	6
2.4 Die Abwasserkommission	7
Art. 17 Zusammensetzung.....	7
Art. 18 Wahlen und Konstituierung.....	7
Art. 19 Aktuariat, Rechnungsführung und Betriebspersonal	7
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 21 Aufgabendelegation	8
Art. 22 Beschlussfassung.....	8
Art. 23 Personalaufsicht.....	8
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 24 Zusammensetzung.....	9
Art. 25 Aufgaben	9
Art. 26 Beschlussfassung.....	9

3.	Bestehende Anlagen und Neubauten	9
	Art. 27 Dimensionierung der ARA.....	9
	Art. 28 Investitionskostenteiler	9
	Art. 29 Bauausführung	9
	Art. 30 Eigentum und Besitz.....	10
4.	Betrieb der Anlagen	10
	4.1 Abwasserreinigungsanlage	10
	Art. 31 Abwasserzuleitung	10
	Art. 32 Unzulässige Abwasserzuleitung	10
	4.2 Kanäle	10
	Art. 33 Kanalzuflüsse.....	10
	Art. 34 Externe Einleitung von Abwässern	11
	4.3 Betriebskosten.....	11
	Art. 35 Betriebsrechnung	11
	Art. 36 Betriebskostenteiler	11
5.	Verbandshaushalt	11
	Art. 37 Finanzhaushalt	11
	Art. 38 Buchführungsart.....	11
6.	Haftung, Aufsicht und Rechtsschutz	11
	Art. 39 Haftpflicht	11
	Art. 40 Staatliche Aufsicht.....	11
	Art. 41 Verbandsstreitigkeiten	12
	Art. 42 Rechtsschutz	12
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
	Art. 43 Auflösung des Verbandes	12
	Art. 44 Austritt einer Gemeinde	12
8.	Schlussbestimmungen.....	12
	Art. 45 Inkrafttreten	12
	Genehmigungsvermerke.....	13

Statuten des Abwasserverbands Knonau

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechts-neutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Knonau, Mettmensstetten und Kappel a.A. bilden unter dem Namen „Abwasserverband Knonau“ (im folgenden Verband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Knonau.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt und unterhält eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist grundsätzlich möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Abwasserkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar der Abwasserkommission gemeinsam.

Die Abwasserkommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Abwasserkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für:
 - einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

2.2.2. Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan durch die Initianten eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Abwasserkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Gemeindeversammlung

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
2. die Änderung der Verbandsstatuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Gemeinderat

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Abwasserkommission;
2. die Abnahme der besonderen Baurechnungen;
3. die Genehmigung des Betriebsvoranschlages und der Betriebsrechnung;
4. die Beschlussfassung über die Entschädigung an den Aktuar und den Rechnungsführer auf Antrag der Abwasserkommission;
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.00 bis und mit Fr. 1'000'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 20'000.00 bis und mit Fr. 200'000.00;
6. die Genehmigung von Vereinbarungen mit Nicht-Verbandsgemeinden.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss ist, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gültig zustande gekommen und auch für die nicht zustimmende Verbandsgemeinde verbindlich, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden gefunden hat.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

2.4 Die Abwasserkommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Abwasserkommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus zwei Vertretern aus Knonau, drei Vertretern aus Mettmensjetten und zwei Vertretern aus Kappel a.A..

Der Abwasserkommission sind unterstellt:

1. der Aktuar;
2. der Rechnungsführer;
3. das Betriebspersonal.

Art. 18 Wahlen und Konstituierung

Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden die Mitglieder sowie deren Ersatz.

Die Abwasserkommission konstituiert sich selbst.

Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Art. 19 Aktuariat, Rechnungsführung und Betriebspersonal

Das Aktuariat wird durch einen von der Kommission bezeichneten Funktionär einer Verbandsgemeinde besorgt.

Die Führung der Verbandsrechnung obliegt dem von der Kommission bezeichneten Rechnungsführer. Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage obliegt einem von der Abwasserkommission angestellten Klärwerkfachmann.

Der Betrieb und der Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage obliegen dem von der Abwasserkommission angestellten Betriebspersonal. Dieses kann administrativ einer Verbandsgemeinde unterstellt sein.

Der Rechnungsführer, der Aktuar und der Klärwerkfachmann haben, soweit sie zu den Sitzungen der Abwasserkommission beigezogen werden, beratende Stimme.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Abwasserkommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, insbesondere:

a) Während des Baus bzw. der Erweiterung der Anlagen

1. den Erwerb von Grundeigentum;
2. die Einholung der für den Bau notwendigen Bewilligungen;
3. den Abschluss der weiteren Rechtsgeschäfte;
4. die Vergebung der Ingenieurarbeiten, Bauarbeiten und Lieferungen;
5. die Überwachung der Bauarbeiten;
6. die Festsetzung des Zeitpunktes der Inbetriebsetzung der Anlagen;
7. die Verabschiedung der Baurechnungen zuhanden der Verbandsgemeinden;
8. die Beschaffung der finanziellen Mittel für den Bau und den Betrieb der Anlagen.

b) Für den Betrieb der Anlagen

1. die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes;
2. die Aufstellung und Bekanntgabe des jährlichen Voranschlages zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Verabschiedung der Betriebsrechnung und Erstattung eines kurzen Geschäftsberichtes zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
5. die Genehmigung von Anschlüssen industrieller oder gewerblicher Abwässer gemäss Art. 32;
6. die Anstellung des Betriebspersonals;
7. die Festsetzung der Besoldung des Betriebspersonals und der Erlass einer Dienstanweisung und der Betriebsvorschriften;
8. Anträge an die Verbandsgemeinden über die Entschädigung an den Aktuar und an den Rechnungsführer.

c) Finanzen

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.00 im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000.00 im Jahr.

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Abwasserkommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Abwasserkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Abwasserkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und zugleich mindestens ein Mitglied jeder Verbandsgemeinde anwesend ist.
Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 23 Personalaufsicht

Das Betriebspersonal erfüllt seine Aufgaben nach Massgabe der von der Abwasserkommission aufgestellten Pflichtenhefte. Im Übrigen sind sie hinsichtlich ihrer dienstlichen Verrichtungen direkt dem Kommissionspräsidenten oder einem anderen von der Kommission mit der Betriebsaufsicht betrauten Mitglied dieser Behörde unterstellt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amten die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, und zwar in der Reihenfolge Mettmenstetten, Kappel a.A., Knonau, abwechselungsweise je für eine Amtsdauer.

Art. 25 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Voranschläge, die besonderen Ausgabenbeschlüsse, die jährlichen Verbandsrechnungen und die besonderen Bauabrechnungen zuhanden der zuständigen Verbandsorgane auf ihre Richtigkeit, beziehungsweise finanzielle Angemessenheit und ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. Bestehende Anlagen und Neubauten

Art. 27 Dimensionierung der ARA

Ein Übersichtsplan (Anhang 1) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 28 Investitionskostenteiler

Kosten für Investitionen der Abwasserreinigungsanlage (inkl. Erwerb von Grund und Rechten, Projekt, Bauleitung und Abrechnung, Bodenuntersuchungen, Probetrieb, Personal- und allgemeine Verwaltungskosten bis Inbetriebnahme) werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der an die ARA angeschlossenen Einwohner aufgeteilt. Der Stichtag der Erhebung wird durch die Abwasserkommission festgelegt.

Art. 29 Bauausführung

Für die Ausführung sind die von der Abwasserkommission genehmigten Bauprogramme massgebend. Mit der Vergebung sowie dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Bewilligung des Baukredites durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bzw. die Verbandsgemeinden;
2. Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes durch die kantonale Behörde;
3. Bewilligung zum Baubeginn durch die kantonale Behörde;
4. Erwerb des für den Bau erforderlichen Grundeigentums und der Durchleitungs- und Zugangsrechte;
5. Sicherstellung der Finanzierung.

Art. 30 Eigentum und Besitz

Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

Dem Verband können weitere Anlagen, bewegliche Einrichtungen, etc. ohne Eigentumsabtretungen in den Besitz zugewiesen werden. Der Verband ist besorgt für Unterhalt, Ersatz- und Neubauten.

Die Auflistung gemäss Anhang 2 und der Verbands-GEP bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

4. Betrieb der Anlagen

4.1 Abwasserreinigungsanlage

Art. 31 Abwasserzuleitung

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Abwasserreinigungsanlage im Rahmen dieser Statuten alles verunreinigte Abwasser, das ihren Kanalnetzen zugeleitet wird, zuzuleiten. Die Erstellung von Hochwasserentlastungen für die Limitierung des Regenwetterabflusses bleibt vorbehalten.

Notwendige Erweiterungen der Abwasserreinigungsanlage sind vom Verband rechtzeitig an die Hand zu nehmen.

Art. 32 Unzulässige Abwasserzuleitung

Der Abwasserreinigungsanlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Siedlungsentwässerungsverordnungen (SEVO) der Gemeinden.

4.2 Kanäle

Art. 33 Kanalzuflüsse

Das Abwasser hat in qualitativer Hinsicht den in Art. 32 festgelegten Anforderungen zu entsprechen.

Jede Gemeinde bewilligt gemäss den Vorschriften ihrer vom Regierungsrat genehmigten Siedlungsentwässerungsverordnungen (SEVO) die Anschlüsse privater Abwasserleitungen an ihre Abschnitte der Hauptsammelkanäle; die Abgaben der Grundeigentümer fallen ihr zu. Für Anschlüsse gewerblicher und industrieller Abwässer bleiben die Bestimmungen von Art. 32 vorbehalten.

Art. 34 Externe Einleitung von Abwässern

Über die allfällige Einleitung von Abwässern aus Nicht-Verbandsgemeinden werden fallweise Vereinbarungen getroffen, welche von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden auf Antrag der Abwasserkommission zu genehmigen sind.

4.3 Betriebskosten

Art. 35 Betriebsrechnung

Der Zweckverband führt eine Betriebsrechnung gemäss kantonalen Vorschriften.

Art. 36 Betriebskostenteiler

Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt. Für Einleiter mit erhöhten Schmutzstoff-Frachten werden die anfallenden Mehrkosten ermittelt und direkt den Verursachern belastet. Die Gesamtkosten für die Abwasserreinigungsanlage werden dann vorab um diesen Betrag vermindert. Die verbleibenden Nettokosten werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen natürlichen Einwohner verteilt.

Ein allfälliger Ertrags-Überschuss wird nach gleichem Schlüssel verteilt.

5. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Haftung, Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Haftpflicht

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Investitionskostenteiler.

Art. 40 Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Art. 41 Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 42 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Investitionskostenteiler.

Art. 44 Austritt einer Gemeinde

Die Mitgliedschaft kann von einer Gemeinde, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung des Regierungsrates am 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Khonau, 18.06.2009

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:


Walter von Siebenthal

Der Gemeindeschreiber:


Sven Allni

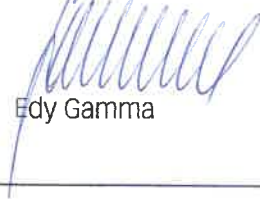
Mettmenstetten, 18.05.2009

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:


Hans Hefti

Der Gemeindeschreiber:


Edy Gamma

Kappel am Albis, 05.06.2009

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:


Kurt Bär

Der Gemeindeschreiber:


Brigitte Keusch-Fliesser

Vom Regierungsrat am - 2. DEZ. 2009
mit Beschluss Nr. 1895 genehmigt



Der Staatsschreiber



